

Merkblatt

für die **Einreichung von Forschungsanträgen** bei der
Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AiF), Köln

Die Mittel für die industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) sowie die Umsetzung der bei dieser Projektförderung gewonnenen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse in die Praxis werden vom BMWi über die AiF zur Verfügung gestellt. Sie dienen dem Zweck, Forschungsvorhaben zu fördern, die im Interesse der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) liegen, die im allgemeinen nicht über hinreichende Forschungskapazitäten verfügen. Da das BMWi diese Mittel im Rahmen der sog. Mittelstandsförderung bereitstellt ist es von besonderer Bedeutung für die Bewilligung, dass die zu erwartenden Projektergebnisse insbesondere für KMU einen potentiellen Nutzen erwarten lassen. Die Ergebnisse dürfen nicht zu einseitigen Wettbewerbsvorteilen für einzelne Unternehmen führen.

Die Förderung von FuE-Vorhaben der IGF erfolgt als „modifizierte Anteilfinanzierung“:

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Über die Zuwendung hinausgehende Aufwendungen für die Durchführung von Forschungsvorhaben sowie Aufwendungen für den Projektbegleitenden Ausschuss (PA) sind durch die Wirtschaft selbst zu tragen. Die vorläufige Planung der voraussichtlich entstehenden vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) wird zwischen GVT und der Forschungsstelle in einer „Vereinbarung über die aktive Mitwirkung bei Planung und Nachweis von vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW)“ geregelt (s. http://www.aif.de/igf/download/Vordrucke_Antrag.zip).

Weitere Informationen über die Beantragung und Verwendung von Zuwendungen des BMWi (über AiF) sind in dem IGF-Leitfaden Juni 2005 enthalten. Sie finden ihn auf der Internetseite der AiF im Bereich Download (<http://www.aif.de/igf/download.php>) als ausdrückbare Komplet-Version im PDF-Format.

Im Falle einer Förderung des Projektes wird ein sog. Weiterleitungsvertrag zwischen der Forschungsstelle und der GVT zur Durchführung des Forschungsvorhabens geschlossen. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der Forschungsstelle sind vom BMWi und der AiF generell geregelt (Vertrag und Nebenbestimmungen). Wesentliche Verpflichtungen sind u.a. die enge Zusammenarbeit mit dem vom Antragsteller zu benennenden Projektbegleitenden Ausschuss (PA), zur Veröffentlichung der Ergebnisse und geeignete Maßnahmen zum Ergebnistransfer in die Wirtschaft. Die Anmeldung von entstehenden Schutzrechten ist möglich. Sollten Nutzungsrechte entstehen, gibt es darüber wiederum seitens des BMWi eine generelle Regelung, die fordert Dritten mit Sitz im Inland zu angemessenen Bedingungen ein nichtausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht einzuräumen. Exklusive Nutzungsrechte widersprechen dem Sinn der Gemeinschaftsforschung und sind nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Voraussetzungen und Randbedingungen

- Von der GVT können nur Anträge auf Förderung von Forschungsvorhaben entgegengenommen werden, deren Ergebnisse für Verfahrenstechnik sowie Maschinen- und Apparatebau von Bedeutung sind. In der Regel betrifft das Fachgebiete und Forschungsrichtungen, für die bei der GVT Arbeitskreise existieren.
- Die Grundregel der IGF besagt, dass die zu erwartenden Forschungsergebnisse insbesondere für KMU, die den o.g. Fachgebieten zugeordnet werden können, von Bedeutung sein müssen. Um dies sicherzustellen, müssen die Anträge im Forschungsbeirat und einem fachlich zuständigen Arbeitskreis der GVT beraten werden, in dem eine hinreichende Zahl entsprechender Unternehmen vertreten ist. Sondergutachter werden nur im Ausnahmefall herangezogen.
- Für die Durchführung der Projekte ist ein Projektbegleitender Ausschuss (PA) zu bilden. Er nimmt zur Sicherstellung der Praxisrelevanz eine Beratungs- und Steuerungsfunktion ein und trägt unter Nutzung der industriellen Kooperation zur Anwendbarkeit der Ergebnisse, insbesondere für KMU bei.

Antragsabwicklungsverfahren

Die GVT ist als Mitgliedsgesellschaft der AiF zur Einreichung von Anträgen auf Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen der IGF berechtigt. Der Einreichung bei der AiF wird ein GVT-spezifisches Antragsabwicklungsverfahren vorgeschaltet, das unten in den wesentlichen Schritten dargestellt ist. Ziel ist, Projekte von hoher fachlicher Qualität zu initiieren, die den Voraussetzungen für IGF-Anträge genügen.

Die zuständigen GVT-Gremien, also Arbeitskreise, Forschungsbeirat und Geschäftsstelle sind bemüht, die aus diesem Antragsabwicklungsverfahren resultierenden Bearbeitungszeiten zu minimieren.

GVT-Projektentwicklungsverfahren<http://www.aif.de/igf/download.php>**Projektschritt****Verantwortlich**

Ideen generieren

Forschungsstellen,
Mitgliedsfirmen,
Arbeitskreise

Projektskizze erstellen

Forschungsstellen
ggf. auch Mitgliedsfirmen
und ArbeitskreiseProjektskizze begutachten
(4 Wochen)Mitgliedsfirmen
ArbeitskreiseRücklauf bewerten
(4 Wochen)Forschungsbeirat
bzw. dessen VorsitzenderProjektbesprechung
mit interessierten Firmen

Forschungsstelle

Projektantrag (AiF-gerecht)
formulieren

Forschungsstelle

Projektantrag begutachten
(Fachlich, 4 Wochen)Arbeitskreis-Sitzung (sofern zeitnaher Sitzungstermin)
oder
ausgewählte Mitglieder des begleitenden Arbeitskreises
(Umlaufverfahren)Projektantrag an die
GVT-Geschäftsstelle
(Prüfung auf formale
Korrektheit, 4 Wochen)Forschungsstelle

(Geschäftsstelle GVT)

Einreichung bei AiF

Geschäftsstelle GVT

Die Koordination aller Schritte erfolgt über die GVT-Geschäftsstelle. Die Dauer der Antragsverweilzeiten in GVT-Gremien ist angegeben, in Summe werden 4 Monate angestrebt. Der Ablauf kann, sofern aus den beiden Begutachtungsschritten Änderungen folgen, Iterationen erfordern (mit zeitlichen Konsequenzen). Im Übrigen hängt die Geschwindigkeit der Projektentwicklung von den Forschungsstellen ab.

Projektskizzen können jederzeit bei der GVT-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei der Weiterleitung der Projektanträge an die AiF sollten die Termine der AiF-Gutachtergruppen-Sitzungen beachtet werden. Das Projektentwicklungsverfahren stellt eine Empfehlung dar, die in der Regel zu beachten ist.

Als Arbeitsbeginn sollte ein Datum etwa 8 Monate nach Einreichung des Antrages auf Begutachtung bei der AiF vorgesehen werden.

Zu einem Antrag auf Begutachtung gehören folgende Unterlagen:

- Vordruck: Antrag auf Begutachtung (Phase 1)
- Vordruck: Angaben zur Forschungsstelle
- Vordruck: Zusammensetzung des Projektbegleitenden Ausschusses (einschl. „Erklärung zur Mitarbeit..“)
- Kurzfassung der Vorhabensbeschreibung ; max. 2.000 Zeichen (1-fach + 1x elektronisch)
- Kurzbeschreibung zum Forschungsantrag
- Ausführliche Beschreibung zum Forschungsantrag
- Finanzierungsplan für jede beteiligte Forschungsstelle mit Erläuterungen und Angeboten zu den beantragten Geräten und Leistungen Dritter.
- Eingehende Begründung für eine Laufzeit von mehr als 30 Monaten.
- Vereinbarung über die aktive Mitwirkung bei Planung und Nachweis von vAW

Die **zusätzlichen** Unterlagen für die Vorlage eines Anschlussantrages, Wiedervorlage eines nicht befürworteten Neuantrages oder Wiedervorlage eines nicht befürworteten Anschlussantrages, entnehmen Sie bitte der Checkliste auf Seite 3 des „Antrages auf Begutachtung ...“.

Wir bitten Sie, auf folgende Punkte besonders zu achten:

Antragsvordruck (Normalverfahren und Fördervariante ZUTECH)

Die Angaben zu den ausführenden Forschungsstellen (Fst) sollen in einer EDV-verwertbaren Schreibweise nach folgendem Muster erfolgen:

Allgemein	Beispiel 1		Beispiel 2
Bezeichng. der FSt	Universität	: Universität Muster	Gaswärme-Institut Essen e.V.
	Institut	: Institut für Mustertechnik	
Anschrift der FSt	Straße	: Musterstraße 100	Hafenstraße 101
	Ort	: 99999 Musterstadt	45342 Essen
Bundesland	Bundesland	: Musterland	NRW
Leiter der FSt	Prof. Dr.-Ing.	: Prof. Dr. M. Muster	Dr. H. W. Etz Korn

Fragebogen: Angaben zur Forschungsstelle

- Wird die Frage 5.6 mit „Ja“ beantwortet, dürfen im Einzelansatz „Ausgaben für Gerätebeschaffung“ nur Entgelte ohne Mehrwertsteuer angesetzt werden. Ebenso darf im Einzelansatz „Ausgaben für Leistungen Dritter“ nur der Netto-Auftragswert ohne Mehrwertsteuer angesetzt werden.
- Die Beantwortung der Frage 5.6 steht überdies in engem Zusammenhang mit der Antwort zu Frage 5.4 (Zweck der Forschungsstelle). Werden beide Fragen mit „Ja“ beantwortet, ist dem Antrag auf Begutachtung eine aktuelle Bescheinigung des für die Forschungsstelle zuständigen Finanzamtes beizufügen, die Aufschluss über deren Gemeinnützigkeit und gleichzeitige Vorsteuerabzugsberechtigung gibt.

Zusammensetzung des Projektbegleitenden Ausschusses (PA)

Ein PA soll aus mindestens 5 Mitgliedern aus der Wirtschaft bestehen. Dabei sollen mindestens die Hälfte Vertreter interessierter KMU sein. Bei mindestens 5 Vertretern von KMU ist eine unbegrenzte Anzahl von Vertretern großer Unternehmen möglich.

Maßgeblich für die Zuordnung zur Kategorie KMU ist ein Jahresumsatz bis zu 125 Mio. Euro, einschließlich verbundener Unternehmen mit einer Beteiligung von über 50% (auch Unternehmen im Ausland). Die Zusammensetzung des PA muss bereits mit dem Antrag auf Begutachtung (Phase 1) vorgelegt werden und den Gutachtern für die Beurteilung des Mittelstandsbezuges zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Als vAW für den PA können nur eintägige Sitzungen mit einer Tagespauschale von 1.000,-- Euro pro Teilnahme von jeweils einem Vertreter je Unternehmen geltend gemacht werden.

Kurzfassung der Vorhabensbeschreibung

Die Kurzfassung zur Vorhabensbeschreibung, die für die Frühkoordinierung zwischen Bund und Ländern benötigt wird, sollte **max. 2000 Zeichen** umfassen. Inhaltlich sollte die Kurzfassung enthalten:

- Forschungsziel
- Wirtschaftliche Bedeutung für KMU
- Transfer und beabsichtigte Umsetzung der Forschungsergebnisse.

Kurzbeschreibung zum Forschungsantrag

(nach aktueller Gliederung, Stand Mai 2009, http://www.aif.de/igf/download/Vordrucke_Antrag.zip)

Die Kurzbeschreibung muss inhaltlich in wesentlichen Punkten mit der „Ausführlichen Beschreibung zum Forschungsantrag“ übereinstimmen.

Ausführliche Beschreibung zum Forschungsantrag

(nach aktueller Gliederung, Stand Mai 2009, http://www.aif.de/igf/download/Vordrucke_Antrag.zip)

Die „Ausführliche Beschreibung zum Forschungsantrag“ dient den AiF-Gutachtern und dem BMWi zur fachlichen Beurteilung eines vorgelegten Antrages. Sie ist die wichtigste Entscheidungsgrundlage für die Gutachter, einen Antrag zu befürworten. Die ausführliche Beschreibung sollte daher einen angemessenen Umfang haben, wobei die im Gliederungsschema angegebenen Werte als Richtschnur zu betrachten sind.

Besonders hinzuweisen ist auf das in Ziffer 3.3 des Gliederungsschemas genannte Arbeitsdiagramm (Zeitplan über Arbeitsschritte und Personaleinsatz). Ein Muster für ein Arbeitsdiagramm fügen wir bei. Wenn mehrere Forschungsstellen beteiligt sind, muss erkennbar sein, welche Arbeitsschritte von der jeweiligen Forschungsstelle durchgeführt werden sollen. Die Gutachter benötigen hinreichend detaillierte und nachvollziehbare Angaben zu diesen Punkten, um sachgerecht beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bearbeitung vorliegen und ob die beantragte Laufzeit und die beantragten Fördermittel angemessen sind. Nicht hinreichende Angaben führen in der Regel zur Nichtbefürwortung des Antrages.

Im Arbeitsdiagramm muss auch eine ausreichende Zeitspanne für die Fertigstellung des Schlussberichtes innerhalb des Bewilligungszeitraumes vorgesehen werden, denn Personalausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes für die Fertigstellung des Schlussberichtes anfallen, dürfen nicht mehr aus der Zuwendung und auch nicht als vAW abgerechnet werden. Es kommt hinzu, dass die Restzahlung in Höhe von 5 % der Gesamtzuwendung erst erfolgen kann, wenn der Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) vorliegt - dazu gehört neben dem zahlenmäßigen Nachweis (Schlussabrechnung) auch der Sachbericht (Schlussbericht).

Finanzierungsplan

Die Förderung von Forschungsvorhaben erfolgt als modifizierte Anteilfinanzierung. „Modifizierte“ Anteilfinanzierung deshalb, weil abweichend von einer üblichen Anteilfinanzierung bei der Eigenbeteiligung in Form der vAW eine Vermischung von Ausgaben und Kosten zugelassen und kein fester Anteil für die Eigenbeteiligung gefordert wird.

Grundlage für die Veranschlagung der zuwendungsfähigen Ausgaben und vAW ist die Richtlinie über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung vom 3. November 2008.

Ergänzend hierzu sind das BMWi-Merkblatt über die Höchstsatzregelung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben (HPA) im Rahmen der industriellen Gemeinschaftsforschung sowie die Tabellen für die Höchstsätze für Personalausgaben, Stundensätze für Hilfskräfte und Prozentsätze der Pauschale für Personalausgaben zu berücksichtigen, die durch das BMWi ständig aktualisiert werden. Die gültige Fassung finden Sie unter <http://www.aif.de/igf/leitfaden.php>.

Für ein beantragtes **Großgerät** (Beschaffungswert über EURO 50.000,-) ist in den Erläuterungen zum Finanzierungsplan konkret darzulegen, wie dieses Gerät nach Ende des Bewilligungszeitraumes für Zwecke der industriellen Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden soll.

Leistungen Dritter

Leistungen Dritter müssen den Charakter einer „Dienstleistung“ für das beantragte Vorhaben aufweisen und dürfen nicht aus originären Forschungstätigkeiten bestehen. Für originäre Forschungstätigkeiten ist ein eigener Finanzierungsplan der diese Leistung erbringenden Forschungsstelle notwendig. Leistungen Dritter dürfen außerdem nur dann beantragt und können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn es sich zweifelsfrei nicht um die Herstellung eines Gerätes oder eine Lieferung von Material handelt.

Im Finanzierungsplan genügt die kurze und treffende Bezeichnung der zu erbringenden Leistung, z.B.:

„Erstellung von 40 Analysen mit dem Rasterelektronenmikroskop“.

Aus den Erläuterungen zum Finanzierungsplan muss eindeutig hervorgehen,

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll
- warum diese Leistung nicht selbst erbracht werden kann
- wer mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll
- wie hoch die Vergütung ist.

Als Orientierungshilfe ist ein „Musterfinanzierungsplan“ mit Erläuterungen beigefügt.

Anhand der ebenfalls als Anlage beigefügten „Checkliste zum Finanzierungsplan“ lässt sich überprüfen, ob alle Angaben im erforderlichen Umfang und im richtigen Format gemacht wurden. Die Checkliste ist nicht mit den Antragsunterlagen bei der AiF einzureichen, sondern sie dient der Eigenkontrolle und kann beim Antragsteller verbleiben.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine **ordnungsgemäße Bearbeitung und eine sachgemäße Beratung** nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Anträge in der **erbetenen Form und vollständig** eingereicht werden.

Forschungs-Gesellschaft
Verfahrens-Technik e.V. (GVT)

Anlagen:

Im Text erwähnte Anlagen können angefordert werden
(Email: jablonski@dechema.de)